



Gemeinde Furna

Verfassung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeinde	4
Art. 2 Autonomie	4
Art. 3 Aufgaben	4
Art. 4 Auslagerung	4
Art. 5 Amts- und Schulsprache	4
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 7 Amtsdauer	4
Art. 8 Demission	5
Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	5
Art. 10 Ersatzwahlen	5
Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit	5
Art. 12 Stimmpflicht	5
Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden	5
Art. 14 Ausschlussgründe	5
Art. 15 Unvereinbarkeit	6
Art. 16 Wahl in verschiedene Ämter	6
Art. 17 Ausstandspflicht	6
Art. 18 Schweigepflicht	6
Art. 19 Petitionsrecht	7
Art. 20 Auskunftsrecht	7
Art. 21 Initiativrecht	7
Art. 22 Verfahren bei Initiativen	7
Art. 23 Rückzug der Initiative	7
Art. 24 Rechtswidrige Initiative	7
Art. 25 Motionsrecht	8
Art. 26 Wiedererwägung	8
Art. 27 Verantwortlichkeit	8
Art. 28 Beschwerderecht	8
Art. 29 Protokolle	8

Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle.....	9
Art. 31 Informationspflicht.....	9
II. Gemeindeorganisation.....	9
1. Ordentliche Organe	9
Art. 32 Organe der Gemeinde	9
A Die Gemeindeversammlung	9
Art. 33 Oberstes Organ.....	9
Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren	9
Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand	10
Art. 36 Stimmzähler.....	10
Art. 37 Wahlmodus und Gültigkeit der Stimmen.....	10
Art. 38 Abstimmungsmodus.....	10
Art. 39 Wahlbefugnisse	11
Art. 40 Entscheidungsbefugnisse	11
B Der Gemeindevorstand	11
Art. 41 Funktion und Zusammensetzung	11
Art. 42 Sitzungen	11
Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen.....	12
Art. 44 Wahlbefugnisse	12
Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands	12
Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen	12
Art. 47 Departemente	13
Art. 48 Departementsführung.....	13
Art. 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	13
C Die Geschäftsprüfungskommission	13
Art. 50 Geschäftsprüfungskommission	13
Art. 51 Aufgaben, Befugnisse	13
2. Kommissionen	14
Art. 52 Kommissionen	14
3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal.....	14
Art. 53 Gemeindeverwaltung.....	14
Art. 54 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	14
Art. 55 Anstellung des Personals.....	14
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....	14
Art. 56 Finanzhaushaltungsgrundsätze	14

Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens.....	15
Art. 58 Steuern und Abgaben.....	15
Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen	15
Art. 60 Vorzugslasten	15
Art. 61 Gebühren.....	15
Art. 62 Steuern	16
IV. Schlussbestimmungen	16
Art. 63 Revision	16
Art. 64 Inkrafttreten	16
Art. 65 Übergangsbestimmungen	16

Verfassung der Gemeinde Furna

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Furna ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer sämtlicher Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Art. 8 Demission

Demissionen müssen spätestens bis am 1. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen der Gemeindebehörden erfolgen in einem einjährigen Turnus im Oktober, wobei jeweils möglichst die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter gewählt werden. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 9 Monate dauert.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 12 Stimmpflicht

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig der gleichen Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und jenen des Gemeindevorstandes.

Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeit

Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Als ständige Gemeindeangestellte gelten Personen, welche mit mehr als 20 Stellenprozent bei der Gemeinde angestellt sind.

Art. 16 Wahl in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 20 Auskunftsrecht

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 21 Initiativrecht

10 % der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen unterbreiteten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit einer Stellungnahme und nötigenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. Bei schriftlichen Abstimmungen ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 23 Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 25 Motionsrecht

Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art 21 ff.) sinngemäss.

Art. 26 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 28 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29 Protokolle

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 31 Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Organe

Art. 32 Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- A. die Gemeindeversammlung;
- B. der Gemeindevorstand;
- C. die Geschäftsprüfungskommission.

A Die Gemeindeversammlung

Art. 33 Oberstes Organ

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 34 Beschlussfähigkeit, Verfahren

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt ihnen diese rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 35 Öffentlichkeit, Ausstand

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 36 Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmzähler.

Art. 37 Wahlmodus und Gültigkeit der Stimmen

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Mehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Stimmzettel zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, und wenn erforderlich ein dritter freier Wahlgang statt. Erreichen dabei keine der zu Wählenden das absolute Mehr, so ist ein vierter Wahlgang durchzuführen in welchem jene Kandidaten als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Nichtannahme einer getroffenen Wahl ist das ganze Wahlverfahren wieder von Anfang an vorzunehmen.

Stimmen, die auf den Namen von Personen lauten, die nicht öffentlich oder direkt vor dem Wahlgang vorgeschlagen werden, müssen eine eindeutige Namensbezeichnung aufweisen, sonst sind sie ungültig. Die Versammlung ist jeweils vor einem zu tätigenen Wahlgeschäft auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen

Art. 38 Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 39 Wahlbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Wahlbefugnisse zu:

Die Wahl

- a) der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten
- b) der übrigen Gemeinderäte und Stellvertreter(innen)
- c) der Geschäftsprüfungskommission
- d) aller anderen Wahlen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden

Art. 40 Entscheidungsbefugnisse

- a) Die Gemeindeversammlung entscheidet über den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
- b) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Bewilligung von Ausgaben von über Fr. 20'000.- für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. 2'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) An- und Verkauf sowie Verpfändung von Grundeigentum: Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bürgergemeinde;
- e) die Beteiligung an Zweckverbänden des öffentlichen Rechtes;
- f) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

B Der Gemeindevorstand

Art. 41 Funktion und Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, vier Mitgliedern und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

Der Gemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42 Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder Stellvertretern ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht, oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) den Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts, sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
- b) die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Handlungsspielraum besteht;
- c) den Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
- d) die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- e) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- f) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- g) die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
- h) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- i) der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
- j) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
- k) Entscheid über Beschwerden gegen andere Gemeindebehörden, Behördenmitglieder oder Funktionäre;

Art. 44 Wahlbefugnisse

Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:

- a) die Gemeindemitarbeitenden;
- b) die Mitglieder von Kommissionen;
- c) die Delegierten und / oder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und Zweckverbänden;
- d) der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in allen anderen Körperschaften;
- e) die Delegierte oder den Delegierten in den Schulrat des Schulverbandes F-F-J-S.
- f) die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu Fr. 20'000.-, für den nämlichen Gegenstand und bis zu Fr. 2'000.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der

Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Art. 47 Departemente

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne.

Über die Zuteilung entscheidet der Gemeindevorstand. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 48 Departementsführung

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und Gemeindevorstandssitzungen.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann sie oder er die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 51 Aufgaben, Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Kommissionen

Art. 52 Kommissionen

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 53 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Art. 54 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

Art. 55 Anstellung des Personals

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 56 Finanzhaushaltungsgrundsätze

Die Haushaltsführung und die Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

- a) Die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;

- b) Der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
- c) Sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 57 Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeindegebrauch
- b) dem Verwaltungsvermögen
- c) dem Nutzungsvermögen
- d) dem Finanzvermögen

Art. 58 Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 59 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt von Nutzungen auf Grund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die dem Wert der Nutzung entsprechen sollen.

Art. 60 Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 61 Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den massgebenden Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen), kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 62 Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 63 Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 09.06.1976 inklusiv seitherige Teilrevisionen.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Art. 65 Übergangsbestimmungen

Die Behördenmitglieder werden ab Oktober 2021 nach den Bestimmungen der neuen Verfassung gewählt. Die Amtsdauer der nach der Verfassung vom 09.06.1976 gewählten Behördenmitgliedern dauert für die Amtsdauer vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 (gewählt im Dezember 2019) bis am 31. Dezember 2021; für die Amtsdauer vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 (gewählt im Dezember 2020) bis am 31. Dezember 2022.

Sämtliche zum Zeitpunkt der Verfassungsänderung bestehenden Gemeindegesetze, Gemeindeverordnungen und Gemeindereglemente, welche durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt wurden, unterliegen weiterhin den Befugnissen der Gemeindeversammlung. Die entsprechenden Gemeindegesetze, Verordnungen und Reglemente sind bei der nächsten Revision mit dem entsprechenden Begriff zu benennen. Die Umbenennung muss der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Alle übrigen Beschlüsse der Gemeinde, welche mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung widersprechen, sind aufgehoben.

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme an der Gemeindeversammlung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2020.

Die Gemeindepräsidentin:

Cornelia Roffler-Jossen

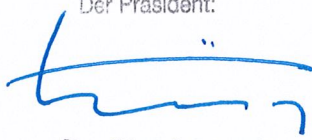
Die Gemeindeschreiberin:

Karin Held




Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 1.12.2020 Nr. 1014/2020
Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:


Daniel Spadin

